

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG.

U R T E I L

Nr. 66.162 von 6. Mai 1997

A. 57.552/VI-11.825

In der Rechtssache : 1. **LENTZ** Rolf,
Bernhard Willelms Straße 17
4780 Sankt Vith,
2. **LORENT** Rainer,
Hauptstraße 27
4780 Sankt Vith,
3. **LORENT** Kurt,
Hauptstraße 27
4780 Sankt-Vith,

gegen :

den Belgischen Staat, vertreten
durch den Minister der
Volksgesundheit,
Wahldomizil bei den Herren
M. COOLS und F. GUIOT,
Rechtsanwälte,
rue du Village 77
4400 Flémalle.

Intervenierende Partei :

COLLIGNON Françoise,
Wahldomizil bei
Frau W. VOGEL, Rechtsanwältin,
boulevard Frère Orban 34/24
4000 Lüttich.

DER STAATSRAT, VI. KAMMER,

Aufgrund der am 19. April 1994 eingereichten
Klageschrift, mit der Rolf LENTZ, Rainer LORENT und Kurt
LORENT die Nichtigkeitserklärung der ministeriellen Erlasse vom

22. Juli und 21. Oktober 1993 beantragen, durch die Françoise COLLIGNON die Genehmigung erteilt wurde, eine der Öffentlichkeit zugängliche Offizin in Sankt Vith-Recht zu eröffnen;

Aufgrund der am 23. März 1995 eingereichten Gesuchs, mit dem Françoise COLLIGNON beantragt, als intervenierende Partei zugelassen zu werden;

Aufgrund der Anordnung vom 30. März 1995, die diesem Gesuch entspricht;

Aufgrund des Urteils Nr. 58.985 vom 3. April 1996, das die Verhandlung wiedereröffnet und das von dem Generalauditor bezeichnete Mitglied mit der Fortsetzung der Untersuchung beauftragt;

Aufgrund des Ergänzungsberichts von Herrn VERHULST, erster Auditor beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 10. Juni 1996 zur Hinterlegung der Akten und des Ergänzungsberichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Ergänzungsberichts an die Parteien und aufgrund der letzten Schriftsätze der klagenden Parteien;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 25. November 1996, die die Sache auf die Sitzung vom 12. Dezember 1996 anberaumt;

Aufgrund des den Parteien zugestellten Schreibens vom 6. Dezember 1996, in dem die Sache auf unbestimmte Zeit vertagt wird;

Aufgrund der den Parteien zugestellten Anordnung vom 29. Januar 1997, die die Sache auf die Sitzung vom 20. Februar 1997 anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Staatsrat, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn H.-G. VEIDERS, Rechtsanwalt, der für die ersten zwei klagenden Parteien erscheint, von Herrn G. ZIANS, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint, und von Frau W. VOGEL, Rechtsanwältin, die für die intervenierende Partei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der Sachverhalt in dem Urteil Nr. 58.985 vom 3. April 1996 dargelegt wurde;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem zweiten Klagegrund geltend machen, Artikel 4 des königlichen Erlasses vom 25. September 1974 über die Eröffnung, die Verlegung und die Fusion von der Öffentlichkeit zugänglichen Offizinen sei verletzt worden; daß sie bemerken, daß die beantragte Genehmigung zur Eröffnung einer Offizin "4780 Sankt-Vith - Rodterweg - Recht - Altes Bahnhofsgelände" ungenau sei, weil es an dieser Stelle keine Häuser, sondern lediglich Parzellierungen gebe;

In der Erwägung, daß keine der Behörden, die über den Genehmigungsantrag ein Gutachten abgeben mußten, die angegebene Adresse für ungenau oder inkorrekt gehalten hat; daß sich die Stadt Sankt Vith selbst auf diese Adresse bezogen hat; daß die intervenierende Partei

nachher im übrigen die Adresse geändert hat, über die Gutachten abgegeben wurden und eine Entscheidung getroffen wurde; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem dritten Klagegrund geltend machen, Artikel 7 des besagten königlichen Erlasses vom 25. September 1974 sei dadurch verletzt worden, daß der Minister nicht über alle erforderlichen Gutachten verfügt habe, nämlich diejenigen des Provinzgouverneurs, der medizinischen Kommission der Provinz, des Inspektors und der repräsentativsten pharmazeutischen Berufsorganisationen, da er sich in dem ersten angefochtenen Rechtsakt nur auf das Gutachten der Niederlassungskommission beziehe;

In der Erwägung, daß die Kläger in ihrem Gegengewiderungsschriftsatz behaupten, daß um das Gutachten des Apothekeninspektors des Bezirks nicht gebeten worden sei, obwohl Artikel 7, c, des königlichen Erlasses vom 25. September 1974 dies vorschreibe;

In der Erwägung, daß der Inspektor-Dienststellenleiter des Ministeriums der Volksgesundheit und der Umwelt, eine Apothekervereinigung und die medizinische Kommission der Provinz Lüttich ein günstiges Gutachten abgegeben haben; daß der Gouverneur der Provinz Lüttich innerhalb der durch den königlichen Erlaß vom 25. September 1974 über die Eröffnung, die Verlegung und die Fusion von der Öffentlichkeit zugänglichen Offizinen anberaumten sechzigtagigen Frist nicht geantwortet hat, so daß sein Gutachten dieser Regelung zufolge als günstig anzusehen ist; daß eine Apothekervereinigung ein ungünstiges Gutachten abgegeben hat;

In der Erwägung, daß, was das Gutachten des Provinzinspektors betrifft, festzustellen ist, daß Herr HARDY, Inspektor für die Provinz Lüttich, in April 1987 pensioniert und nicht ersetzt wurde; daß Artikel 2 des

ministeriellen Erlasses vom 30. Juni 1992 über die Neuverteilung der den Apothekeninspektoren zugewiesenen Bezirke wie folgt lautet :

" Wenn der Amtsträger verhindert ist oder wenn dies notwendig ist, können andere Apothekeninspektoren mit Überwachungs- oder Untersuchungsaufgaben in dem betroffenen Bezirk beauftragt werden";

daß dieser ministerielle Erlaß am 7. August 1992, dem Tag seiner Bekanntmachung im Belgischen Staatsblatt, in Kraft getreten ist; daß in Anwendung dieser Bestimmung Herr HOVERTIN, Inspektor-Dienststellenleiter, sein Gutachten am 18. Dezember 1992 auf gültige Weise abgegeben hat; daß der Klagegrund infolgedessen nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem vierten Klagegrund geltend machen, Artikel 1, § 1, des königlichen Erlasses vom 25. September 1974 sei dadurch verletzt worden, daß um die Anzahl von 1.500 Einwohnern zu erreichen, die durch die neue Offizin versorgt werden könnten, die Niederlassungskommission die Einwohner von Recht, Born (zur Hälfte), Pont und Ligneuville (zur Hälfte) in Betracht gezogen habe, während in der genannten Bestimmung vorgesehen werde, daß die zu erfüllenden Bedingungen nur für eine einzige Gemeinde gälten;

In der Erwägung, daß aus dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 hervorgeht, daß bei der Festlegung der Kriterien für die Verteilung der Offizinen der König nicht an Gemeindegrenzen gebunden ist, d.h., daß bei der Einschätzung der Anzahl erforderlicher Offizinen für eine passende, zweckmäßige und regelmäßige Versorgung von Medikamenten der König nicht verpflichtet ist, ausschließlich die Bevölkerung der Gemeinde in Erwägung zu ziehen; daß dem königlichen Erlaß Nr. 78 zufolge es Ihm obliegt, die genannten Kriterien für eine harmonische Verteilung der Offizinen in allen Bezirken des Landes festzulegen; daß aufgrund dieses königlichen Erlasses Nr. 78 der königliche Erlaß vom 25. September 1974 in

seinem Artikel 1, § 1, die weiter in dem königlichen Erlaß festgelegten Kriterien wie folgt umschreibt :

" Die Kriterien für die Organisation einer passenden Verteilung der der Öffentlichkeit zugänglichen Offizinen sind :

- 1° die Begrenzung der Anzahl Apotheken auf eine Höchstzahl pro Gemeinde, wie dies in den folgenden Paragraphen vorgesehen wird;
- 2° die Vermeidung einer zu hohen Konzentration von Apotheken an einem bestimmten Ort;
- 3° die Befriedigung der Bedürfnisse von abgelegenen Wohnungskernen.";

daß in Anwendung des unter Punkt 1 festgelegten Kriteriums der König in Paragraph 2 desselben Artikels die Anzahl der zulassungsfähigen Offizinen aufgrund der Einwohnerzahl pro Gemeinde bestimmt; daß in Paragraph 3 in Anwendung der unter Punkt 2 und Punkt 3 festgelegten Kriterien die Niederlassung einer zusätzlichen Offizin unabhängig von der Einwohnerzahl der betroffenen Gemeinde zugelassen wird, wenn die geplante Offizin sich in einer bestimmten Entfernung zur nächsten Offizin befindet und außerdem die Bedürfnisse nach Medikamenten einer bestimmten Anzahl Personen befriedigt; daß diese letzte Bedingung, die dem in § 1, 3°, erwähnten Kriterium - das heißt "die Befriedigung der Bedürfnisse von abgelegenen Wohnungskernen" - entspricht, zwangsläufig die Gemeindegrenzen keineswegs in Betracht zieht; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem fünften Klagegrund geltend machen, Artikel 1, § 3, c, des königlichen Erlasses vom 25. September 1974 sei verletzt worden; daß sie die Berechnung der Einwohnerzahl der Dörfer Born, Pont und Ligneuville beanstanden; daß sie behaupten, daß der Abstand zwischen der Kirche Born und dem Dorfszentrum Amel, wo sich eine Offizin befinde, 4,9 km betrage und daß die Bevölkerung von Born der Gemeinde Amel gehöre; daß sie hinzufügen, daß in einem Umkreis von 5 km von Recht die 470 (das heißt 230 plus

240) durch die Niederlassungskommission in Betracht gezogenen Einwohner fehlen würden, da die Einwohner von Pont und Ligneuville zum Einzugsgebiet von Malmedy gehören würden;

In der Erwägung, daß die Kläger ihre Argumentation größtenteils auf die Anziehungskraft der Einzugsgebiete von Amel und Malmedy gründen; daß da nicht erwiesen ist, daß die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler in der Berechnung der Bevölkerungszahlen begangen hätte, es dem Staatsrat jedoch nicht zukommt, die Beurteilung der Kommission durch seine eigene Beurteilung zu ersetzen, was die Festlegung einer anderen Zahl betrifft; daß der Klagegrund nicht begründet ist;

In der Erwägung, daß die Kläger in einem sechsten Klagegrund geltend machen, daß die intervenierende Partei nur des Französischen mächtig sei, während Recht eine Gemeinde des Gebiets deutscher Sprache sei;

In der Erwägung, daß die Kläger die Rechtsregel nicht angeben, die verletzt worden sei; daß sie dies um so weniger machen könnten, als die durch Artikel 30 der Verfassung vorgesehene Ermächtigung des Gesetzgebers, den Sprachengebrauch zu regeln, nur für Handlungen der öffentlichen Gewalt und für Gerichtsangelegenheiten - also nicht für die Ausübung des Berufs eines Apothekers - gilt; daß der Klagegrund unzulässig ist;

In der Erwägung, daß in ihrem Gegenerwidierungsschriftsatz die Kläger in einem neuen Klagegrund geltend machen, es gebe einen Irrtum in der Begründung; daß sie behaupten, die Versorgung der Bevölkerung durch eine neue Apotheke in Recht werde eine weniger günstige Lage mit sich bringen, insbesondere für die Einwohner der Gegend, die nachts und am Wochenende zu der Offizin würden gehen müssen, wenn sie Bereitschaftsdienst haben werde; daß sie sich auf das Gutachten der Apothekervereinigung

OPHACO stützen, das ungünstig sei, und dies "compte tenu des données démographiques et ou géographiques de la localité envisagée";

In der Erwägung, daß weder die Niederlassungskommission noch der Minister auf alle in den Gutachten angeführten Argumente ausführlich antworten müssen, die übrigens nicht einstimmig sind; daß nicht erwiesen ist, daß die Gegenpartei einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen hätte; daß der Klagegrund nicht begründet ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 15.000 Franken, werden zu Lasten der klagenden Parteien gelegt.

Verkündet in öffentlicher Sitzung der VI. Kammer am sechsten Mai 1900 siebenundneunzig, bei der :

die Herren	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
	WETTINCK,	Staatsrat,
	LEROY,	Staatsrat,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler,

zugegen waren.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.